



Januar 2016

Änderungen im Beschäftigungsverhältnis.

Inhalt

1 Änderungen während der Beschäftigung.

- 1.1 Mutterschutz- und Elternzeit.
- 1.2 Beurlaubung.
- 1.3 Krankheit.
- 1.4 Verbeamtung.
- 1.5 Versorgungsausgleich.
- 1.6 Altersteilzeit.

2 Beendigung der Beschäftigung.

- 2.1 Folgen für die betriebliche Altersversorgung.
- 2.2 Arbeitgeberwechsel.
- 2.3 Beitragserstattung.
- 2.4 Adressänderung.
- 2.5 Rentenbezug.

3 Weiterführende Informationen.

4 Kontakt zur VBL.

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand
der VBL, Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist häufig nicht mehr von einer durchgängigen Erwerbsbiografie über mehrere Jahrzehnte geprägt. Die moderne Verwaltung nutzt zunehmend vorhandene Instrumente zur Flexibilisierung der Arbeitsprozesse.

Befristung von Arbeitsverträgen, Übergänge von Anstellungs- in Beamtenverhältnisse oder Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft beschäftigen verstärkt das Personalmanagement. Anforderungen an familiengerechte Arbeitsteilung wird über Elternzeiten oder Zeiträume unbezahlten Urlaubs nachgekommen. Solche oder ähnliche Entscheidungen zum Beschäftigungsverhältnis lassen dabei häufig kaum Zeit, sich über deren Auswirkung auf die Zusatzversorgung klar zu werden. Welche Folgen ergeben sich bei der VBL? Sind Fristen zur Sicherung der Altersversorgung zu beachten? Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Mit der vorliegenden VBLspezial bieten wir Ihnen einen ersten Leitfaden zu möglichen Änderungen eines Beschäftigungsverhältnisses und deren Auswirkung auf die Zusatzversorgung bei der VBL.

Unsere Hinweise und Tipps können jedoch wegen der Vielzahl denkbarer Besonderheiten im Einzelfall nicht vollständig sein. Insbesondere soll damit eine persönliche Beratung durch die VBL nicht ersetzt werden.

Sprechen Sie uns daher bei allen Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung rechtzeitig an. Wir nehmen uns Zeit für Sie und beraten Sie zu Ihrer individuellen Situation ausführlich.

Mit besten Grüßen

Claus-Jürgen Rissling, Abteilungsleiter Kundenmanagement

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Formulierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1 Änderungen während der Beschäftigung.

Vorbemerkung.

Die betriebliche Altersversorgung wird den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch tarifvertragliche Vereinbarungen ermöglicht. Liegt in Ihrem Fall ein solcher Tarifvertrag vor oder wird in Ihrem Arbeitsvertrag auf einen entsprechenden Tarifvertrag Bezug genommen, so ist Ihr Arbeitgeber mit Abschluss des Arbeitsvertrages verpflichtet, Sie bei der VBL zusätzlich zu versichern.

Durch diese Versicherung bei der VBL sind Sie bei Erwerbsminderung, im Alter und für Ihre Hinterbliebenen besser abgesichert als viele Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes. Eine Bestätigung der Durchführung Ihrer betrieblichen Altersversorgung erhalten Sie von uns, sobald Ihr Arbeitgeber Sie bei uns angemeldet hat.

Sichern Sie sich Ihr persönliches Willkommensgeschenk und registrieren Sie sich für Meine VBL unter www.meinevbl.de. Nach Erhalt Ihrer Zugangsdaten melden Sie sich einfach in unserem Kundenportal an und lösen den mit Ihrer Anmeldebestätigung zur Pflichtversicherung erhaltenen Webcode ein. Mit Ihrem Zugang in Meine VBL haben Sie natürlich weitere Vorteile und Zugriff auf unsere exklusiven Online-Services für Kunden der VBL.

Hinweis: Die nachfolgenden Erläuterungen sollen die genannten Versicherungsinformationen nicht ersetzen. Da sich jedoch Ihr Arbeitsverhältnis in Zukunft in vielerlei Hinsicht ändern kann, beantworten wir Ihnen im Folgenden die häufigsten Fragen, wie sich solche Änderungen auf Ihre betriebliche Altersversorgung bei der VBL auswirken können.

1.1 Mutterschutz- und Elternzeit.

Sollte ich die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten, insbesondere wenn sie vor 2012 zurückgelegt wurden, bei der VBL gesondert beantragen?

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, die während einer Pflichtversicherung bei der VBL zurückgelegt wurden, sind künftig wie Umlage-/Beitragsmonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu behandeln und zählen so für die Erfüllung der Wartezeit.

Darüber hinaus kann die verbesserte Bewertung des Mutterschutzes zu einer Erhöhung von Anwartschaften und Renten führen. Die Daten für Mutterschutzzeiten, die ab dem Jahr 2012 zurückgelegt werden, teilt uns Ihr Arbeitgeber mit. Die Einbeziehung von Mutterschutzzeiten, die vor dem Jahr 2012 liegen, ist hingegen schriftlich bei der VBL zu beantragen.

Zu den Hintergründen und der praktischen Umsetzung der Neuregelung zur Bewertung von Mutterschutzzeiten stellen wir Ihnen die VBLspezial 09 zur Verfügung. Sie finden diese VBLspezial unter www.vbl.de, auf der Seite Service/Informationen/VBLspezial.



Nach der Geburt Ihres Kindes haben Sie als Mutter oder Vater nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

Die Durchführung der Elternzeit sollte rechtzeitig vereinbart werden. Spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit ist dies schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber geltend zu machen. Setzen Sie sich daher frühzeitig mit Ihrer Personalstelle in Verbindung.

Was passiert während der Elternzeit mit meiner Pflichtversicherung VBLklassik?

Durch den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) erhalten Sie auch während der Freistellung von der Arbeit zusätzliche Rentenbausteine als soziale Komponente.

Ihr Vorteil: Auch ohne Beitragszahlungen von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber während der Elternzeit erhöht sich Ihre Rentenanswartschaft aus der VBLklassik.

Hierzu erhalten Sie für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, monatlich weitere Versorgungspunkte. Da Sie in dieser Zeit tatsächlich kein Entgelt beziehen, wird für Ihre Zusatzversorgung fiktiv für jeden vollen Kalendermonat Ihrer Elternzeit ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe von 500,00 Euro zugrunde gelegt. Aus diesem fiktiven Entgelt, welches Ihnen je Kind für höchstens 36 Kalendermonate zusteht, ergeben sich Ihre Versorgungspunkte in der VBLklassik während der Elternzeit.

Sobald Sie bei Ihrem Arbeitgeber die Beschäftigung während der Elternzeit wieder aufnehmen, ruht das Arbeitsverhältnis in der Regel nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt sind die Versorgungspunkte aus dem tatsächlichen Entgelt zu errechnen und die soziale Komponente entfällt.

Auch wenn Sie während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung ausüben oder geringfügig beschäftigt sind, liegt im Regelfall kein ruhendes Arbeitsverhältnis vor. Hierbei werden ebenfalls lediglich die Versorgungspunkte aus dem während der Beschäftigung erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berücksichtigt.

Ich habe über die freiwillige Versicherung bei der VBL zusätzlich vorgesorgt. Welche Auswirkung hat meine Elternzeit auf die VBLextra?

Da Sie in dieser Zeit vom Arbeitgeber kein laufendes Entgelt erhalten, kann dieser auch keine Beiträge für die freiwillige Versicherung an die VBL zahlen. Die freiwillige Versicherung wird daher grundsätzlich beitragsfrei gestellt.

Sie können aber während der Elternzeit Ihre freiwillige Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen.

Ihr Vorteil: Bereits mit geringen, monatlichen Beiträgen bauen Sie Ihr finanzielles Polster im Ruhestand weiter aus. Auch auf die staatliche Riester-Förderung sollten Sie nicht verzichten, sofern bei Ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Riester-Förderung ist zusätzlich zu Ihrer eigenen Grundzulage (154,00 Euro jährlich) für jedes ab 2008 geborene Kind auf 300,00 Euro jährlich angehoben worden. Da die Versicherung auf diese Weise auch nicht beitragsfrei gestellt wird, sichern Sie sich so die aktuellen Versicherungsbedingungen.

Wenn Sie also während Ihrer Elternzeit eigene Beiträge zur freiwilligen Versicherung leisten möchten, schreiben Sie uns einfach an. Zu den Details beraten wir Sie gerne auch telefonisch.

1.2 Beurlaubung.

Ich nehme unbezahlten Urlaub – wie wirkt sich das auf meine Pflichtversicherung aus?

Für die Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge bleibt die Pflichtversicherung bestehen. Versorgungspunkte werden jedoch in dieser Zeit nicht erworben.

Besonderheiten ergeben sich, wenn Sie bis zum Beginn Ihrer Beurlaubung die reguläre Wartezeit von 60 Kalendermonaten (als satzungsgemäße Voraussetzung für einen späteren Rentenbezug) noch nicht erfüllt haben. Da Ihre Pflichtversicherung bei der VBL auch ohne Entrichtung von Aufwendungen fortgesetzt wird, können Sie die Voraussetzungen einer unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz erfüllen. Damit gilt die Wartezeit auch nach der Satzung als erfüllt.

Kann ich in Zeiten der Beurlaubung ohne Bezüge Beiträge in die freiwillige Versicherung VBLextra einzahlen?

Ja. Da Sie in dieser Zeit vom Arbeitgeber zwar kein laufendes Entgelt erhalten, kann dieser auch keine Beiträge für die freiwillige Versicherung an die VBL zahlen. Die freiwillige Versicherung wird beitragsfrei gestellt.

Ebenso wie bei Elternzeit können Sie aber ohne Weiteres Ihre freiwillige Versicherung bei der VBL mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Bitte beachten Sie hierzu unseren Tipp zu Ziffer 1 bei Elternzeit.

1.3 Krankheit.

Ich bin länger als sechs Wochen krank und habe Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

In den ersten sechs Wochen Ihrer Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Krankheit erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber Entgeltfortzahlung. Damit erwerben Sie in der VBLklassik die gleichen Anwartschaften auf Betriebsrente, die Sie in Zeiten Ihrer vollen Arbeitsfähigkeit erworben hätten.

Ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit haben Sie Anspruch auf Krankengeldzuschuss, sofern Sie an der Erkrankung kein Verschulden trifft. Obwohl Sie damit tatsächlich kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt mehr verdienen, erhalten Sie weiterhin Versorgungspunkte für Ihre Altersabsicherung. Hierzu wird für die Zusatzversorgung bei der VBL ein fiktives Entgelt unterstellt, das sich an Ihrem regulären Tabellenentgelt der letzten drei vollen Kalendermonate orientiert.

Krankengeldzuschuss erhalten Sie längstens (gestaffelt nach Beschäftigungszeit) bis zur 39. Woche Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Wenn der Anspruch auf Krankengeldzuschuss sodann erloschen ist, bleibt die Pflichtversicherung bestehen. Versorgungspunkte werden jedoch in dieser Zeit nicht mehr erworben.

1.4 Verbeamtung.

Welche Folgen ergeben sich aus meiner Verbeamtung für die bis dahin bestehende Pflichtversicherung bei der VBL?

Bei der VBL sind alle versicherungspflichtigen Beschäftigten, also Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und auch Auszubildende des Arbeitgebers zu versichern. Durch die Verbeamtung sind Sie von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen, da Ihre Altersabsicherung zukünftig nicht mehr arbeits- und tarifvertraglich, sondern über die gesetzlich geregelte Beamtenversorgung gewährleistet wird. Eine bestehende Pflichtversicherung wird daher beendet und es entsteht für Sie eine beitragsfreie Versicherung.

Sofern Sie bis zu Ihrer Verbeamtung die erforderliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der VBLklassik erreicht haben, steht Ihnen hieraus bei Eintritt des Versicherungsfalls eine Betriebsrente zu.

Hinweis: Informationen darüber, ob und welche Rentenzahlungen aus der VBLklassik auf Ihre Versorgungsbezüge als Beamter angerechnet werden, erhalten Sie bei Ihrem Dienstherrn.

Bei Nichterfüllung der Wartezeit können Sie die Erstattung Ihres Eigenanteils an der Umlage zur VBLklassik beantragen. Weitere Hinweise zum Rentenanspruch beziehungsweise zur Beitragserstattung finden Sie unter Ziffer 2.

Ist es trotz der Verbeamtung sinnvoll, meine freiwillige Versicherung bei der VBL durch eigene Beiträge fortzuführen?

Ja. Wenn Sie während der Pflichtversicherung eine freiwillige Versicherung bei der VBL abgeschlossen haben, können Sie diese nach Beendigung der Pflichtversicherung fortsetzen.

- Die freiwillige Versicherung bei der VBL muss immer vor Beendigung der Pflichtversicherung begründet werden. Eine Fortsetzung der freiwilligen Versicherung ist sodann innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der VBLklassik bei uns zu beantragen. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist können wir keinen Antrag auf Fortsetzung Ihrer Versicherung mehr annehmen.

- Bei Beamten werden die Bezüge nicht von den Rentenversicherungsträgern erfasst. Daraus ergibt sich folgende Konsequenz bei der Riester-Förderung: Als Beamter bekommen Sie nach Abschluss eines entsprechenden Altersvorsorgevertrages die Förderung der Riester-Rente nur dann, wenn Sie bei Ihrer Besoldungsdienststelle oder dem Arbeitgeber eine Einverständniserklärung zur Weitergabe Ihrer Einkommensdaten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abgeben. Mit dieser Erklärung wird genehmigt, dass die Besoldungsstelle beziehungsweise der Arbeitgeber der ZfA jährlich die erforderlichen Daten übermittelt, damit diese den Mindesteigenbeitrag und die Kinderzulage errechnen kann. Ohne eine solche Einverständniserklärung ist keine Förderung der Riester-Rente möglich.

Hinweis: Ihre freiwillige Versicherung wird nicht auf Ihre Versorgungsbezüge als Beamter angerechnet. Mit der VBLextra können Sie also zusätzlich in renditestarke Versicherungsprodukte für Ihren Ruhestand ansparen, ohne dass Ihre Beamtenpension später gekürzt wird.

Unser Beraterteam steht Ihnen für weitere Fragen zur freiwilligen Versicherung, insbesondere auch zur optimalen Nutzung der staatlichen Förderung, gerne zur Verfügung.

1.5 Versorgungsausgleich.

Bei einer Ehescheidung werden auch die von den Eheleuten erworbenen VBL-Anrechte (Pflicht- und freiwillige Versicherung) intern geteilt. Der Anteil des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird für den jeweiligen Versicherungszweig auf ein eigenes Versicherungskonto bei der VBL übertragen.

Leistungen aus dem Versorgungsausgleich können nach Eintritt des Versicherungsfalls beantragt werden. Das Versicherungskonto der ausgleichsverpflichteten Person ist zum Ehezeitende um den vom Familiengericht übertragenen Wert zu vermindern. Die Betriebsrente wird aus dem verbleibenden Anrecht berechnet.

Hinweis: Zu den Einzelheiten des zum 1. September 2009 neu geregelten Versorgungsausgleichs steht Ihnen eine ausführliche Broschüre „VBL. Versorgungsausgleich. Das neue Recht.“ zur Verfügung. Diese Broschüre können Sie im Internet unter www.vbl.de (Service/Downloadcenter/Pflichtversicherung/Versorgungsausgleich) nachlesen oder einfach bei uns bestellen.

1.6 Altersteilzeit.

Ich habe Altersteilzeit vereinbart – bekomme ich dadurch weniger Betriebsrente aus der VBLklassik?

Sie werden in der Zusatzversorgung so gestellt, als ob Sie 90 Prozent Ihres vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts erzielt hätten. Auf dieser Basis errechnen sich die für die Rentenhöhe wesentlichen Versorgungspunkte der VBLklassik. Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis führt damit in der Regel nur zu geringen Einbußen bei der Betriebsrente.

Hinweis: Die oben genannten Ausführungen gelten für Versicherte, welche die Altersteilzeit spätestens im Dezember 2009 angetreten haben.

Am 27. Februar 2010 wurde der „Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ vereinbart. Dieser Tarifvertrag gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2010 für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen. Damit wird die Möglichkeit von Altersteilzeit für diesen Beschäftigtenkreis mit einigen inhaltlichen Änderungen fortgeführt. Auch hier werden Sie in der Zusatzversorgung so gestellt, als ob Sie 90 Prozent Ihres vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts erzielt hätten.

Hat die Altersteilzeit Auswirkungen auf meine Entgeltumwandlung bei der VBL?

Eine vor Beginn der Altersteilzeit vereinbarte Entgeltumwandlung können Sie unabhängig von dem gewählten Altersteilzeitmodell fortführen. Grundsätzlich ist es auch möglich, eine Entgeltumwandlung während der Altersteilzeit zu beginnen. Allerdings ist hierbei zu beachten, welches Modell der Altersteilzeit Sie gewählt haben. Im Teilzeitmodell wird Ihre Altersteilzeitarbeit bis zum Ablauf der Vereinbarung dauerhaft auf eine bestimmte Arbeitszeit reduziert. Hierbei können Sie eine Entgeltumwandlung im Rahmen der tarifvertraglichen Vorgaben jederzeit vereinbaren, fortführen oder auch beenden. Besonderheiten mit Blick auf die Sozialversicherungs- oder Steuerfreiheit der Beiträge ergeben sich dabei nicht. Im sogenannten Blockmodell wird Ihre Altersteilzeit in eine Arbeitsphase und eine Freistellungsphase aufgeteilt. Möchten Sie die Entgeltumwandlung während der Arbeitsphase beginnen, ist dies bis spätestens im letzten Monat dieser Phase, also vor Beginn der Freistellung, möglich. Eine neue Vereinbarung der Entgeltumwandlung während der Freistellungsphase ist dagegen nicht möglich.

2 Beendigung der Beschäftigung.

2.1 Folgen für die betriebliche Altersversorgung.

Mein Arbeitsverhältnis endet. Was muss ich bei meiner Pflichtversicherung VBLklassik beachten?

Ihr Arbeitgeber hat Sie zur betrieblichen Altersversorgung bei uns pflichtversichert. Mit der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses werden Sie aus der Pflichtversicherung abgemeldet. Es entsteht eine beitragsfreie Versicherung. Ein besonderer Antrag muss hierfür nicht gestellt werden. Ihre bis dahin erworbenen Anwartschaften bleiben Ihnen erhalten. Diese können sich durch Zuteilung von Bonuspunkten noch erhöhen, sofern Sie bereits eine Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben.

Hinweis: Eine Fortführung der VBLklassik durch eigene freiwillige Beiträge nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses ist nicht möglich. Sofern Sie aber noch während Ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei uns eine freiwillige Versicherung begründet haben, können Sie diese nach Ende Ihres Arbeitsverhältnisses fortführen (vergleiche nächste Frage).

Die Beitragsfreiheit Ihrer VBLklassik endet, sobald Sie aufgrund einer erneuten Beschäftigung im öffentlichen Dienst wieder bei uns pflichtversichert werden. Über Ihren neuen Arbeitgeber werden nun wieder weitere Rentenbausteine zur Erwerbsminderungs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der VBLklassik für Sie angespart.

Hinweis: Für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit gelten einige Besonderheiten. Ausführliche Informationen hierzu haben wir Ihnen in unseren VBLspezial 04 und 05 zusammengestellt. Sie finden diese unter www.vbl.de, auf der Seite Service/Informationen/VBLspezial.



Kann ich trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses meine freiwillige Versicherung VBLextra fortführen?

Sofern Sie rechtzeitig vor Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst und vor Beendigung Ihrer VBLklassik bei uns eine freiwillige Versicherung begründet haben, können Sie diese nach Beendigung der Pflichtversicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen.

Hinweis: Mit Ihrem Antrag auf Fortsetzung der freiwilligen Versicherung sichern Sie sich die aktuellen Versicherungsbedingungen und die Möglichkeit, für Ihre Altersversorgung bei der VBL die Riester-Förderung zu nutzen. Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende der Pflichtversicherung bei uns zu stellen ist.

Ohne einen Antrag auf Fortführung der freiwilligen Versicherung wird diese mit Ablauf des Monats, in dem die Beschäftigung endet, beitragsfrei gestellt. Nach Eintritt des Versicherungsfalls erhalten Sie hieraus dann Ihre zusätzliche Betriebsrente von der VBL.

2.2 Arbeitgeberwechsel.

Was muss ich für meine Pflichtversicherung VBLklassik beachten?

Sollten Sie erneut bei einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber eine zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, so werden Sie wieder bei uns zur Pflichtversicherung angemeldet.

Bitte teilen Sie Ihrem neuen Arbeitgeber einfach Ihre bisherige VBL-Versicherungsnummer mit. Diese finden Sie auf unserer Anmeldebestätigung aus dem früheren Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise auf Ihrem jährlichen Versicherungsnachweis der VBL.

Hinweis: Ist Ihr neuer Arbeitgeber Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes, so stellen Sie bitte bei dieser Einrichtung einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten. Damit erreichen Sie eine Zusammenrechnung der bei verschiedenen Versicherern erworbenen Versicherungszeiten. Auf diese Weise können Sie gegebenenfalls die für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung relevante Wartezeit erreichen.

Ist Ihr neuer Arbeitgeber weder bei der VBL noch bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes beteiligt, so besteht keine Möglichkeit, diese Form der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes fortzuführen. Ihre VBLklassik bleibt als beitragsfreie Versicherung bestehen.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich das bei einer freiwilligen Versicherung angesparte Kapital auf den neuen Arbeitgeber übertragen?

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels haben Sie die Möglichkeit, Ihre erworbenen Anwartschaften auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger zu übertragen (sogenannte Portabilität). Es ist dabei zu unterscheiden, ob der neue Arbeitgeber

- a) sich außerhalb des öffentlichen Dienstes befindet,
- b) Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder
- c) ebenfalls Beteiligter der VBL ist.

Wechsel zu einem privaten Arbeitgeber.

Bei Wechsel zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes können Sie den Wert Ihrer in der freiwilligen Versicherung erworbenen unverfallbaren Anwartschaften (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger übertragen lassen.

Voraussetzung für den Übertragungsanspruch ist, dass

- der neue Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchführt,
- der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (74.400,00 Euro in 2016) nicht übersteigt,
- die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird.

Der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen eine dem übertragenen Deckungskapital wertmäßig entsprechende Versorgungszusage zu erteilen. Mit der Übertragung erlischt die Zusage des alten Arbeitgebers. Wegen der weitreichenden Folgen empfehlen wir Ihnen dringend, sich frühzeitig bei uns über die Auswirkungen zu informieren.

Wechsel zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse ist.

Bei Wechsel zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes ist, werden Sie bei dieser Kasse pflichtversichert. In diesem Fall können Sie die Übertragung des Werts Ihrer in der freiwilligen Versicherung erworbenen Anwartschaften auf die nun zuständige Zusatzversorgungskasse verlangen.

Unser Beraterteam steht Ihnen bei Fragen zu Ihrer individuellen Situation gerne zur Verfügung. Da die Übertragung unter bestimmten Voraussetzungen bereits innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beantragen ist, empfehlen wir Ihnen, sich kurzfristig mit uns in Verbindung zu setzen.

Wechsel zu einem Arbeitgeber, der ebenfalls an der VBL beteiligt ist.

In diesem Fall wird Ihr neuer Arbeitgeber Sie ebenfalls bei uns zur VBLklassik als Pflichtversicherung anmelden. Auch Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung können dann wieder über Ihren neuen Arbeitgeber einbezahlt werden.

2.3 Beitragserstattung.

Grundsätzlich wird eine Betriebsrente aus der VBLklassik erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Kalendermonaten geleistet. Hierzu zählen nur Monate mit Aufwendungen für die Versicherung, nicht aber Monate der Beitragsfreistellung.

Wenn Sie (zum Beispiel wegen Verlassen des öffentlichen Dienstes) diese Wartezeit in der VBLklassik nicht erfüllt haben, können Sie bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres einen Antrag auf Erstattung Ihres Eigenanteils an der Umlage zur VBLklassik stellen. Die Arbeitgeberanteile an den entrichteten Umlagen sind dagegen nicht erstattungsfähig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass ein Antrag auf Beitragserstattung unwiderruflich ist und damit sämtliche Ansprüche aus Versicherungszeiten, für die Beiträge erstattet werden, verloren gehen.

Eine Beitragserstattung sollten Sie daher nur beantragen, wenn Sie auch zukünftig ganz sicher keine Beschäftigung im öffentlichen Dienst mehr aufnehmen werden.

Im Tarifgebiet Ost ist keine Erstattung der Beiträge zur VBLklassik möglich. Hier können Sie nämlich auch nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Wartezeit für den auf Ihren Beiträgen beruhenden Anteil der Betriebsrente durch bloßen Zeitablauf erreichen. Der dann nach Eintritt des Versicherungsfalls vorhandene Teilanspruch auf Betriebsrente soll Ihnen nicht durch eine Beitragserstattung verloren gehen.

Ist eine Beitragserstattung auch aus der freiwilligen Versicherung möglich?

In der freiwilligen Versicherung VBLextra gibt es bei Eintritt des Versicherungsfalls ohne Erfüllung einer Wartezeit eine Betriebsrente. Da Sie also mit Beitragszahlung zur freiwilligen Versicherung sofort unverfallbare Anwartschaften erhalten, ist hieraus eine Beitragserstattung nicht möglich.

2.4 Adressänderung.

Einen Wechsel Ihrer Anschrift sollten Sie auch nach Beendigung der Pflichtversicherung unbedingt in Meine VBL aktualisieren. Dadurch stellen Sie sicher, dass wir Sie rechtzeitig über Neuerungen informieren und Ihnen den jährlichen Versicherungsnachweis weiterhin zusenden können.

2.5 Rentenbezug.

Mein Beschäftigungsverhältnis endet, weil ich nun Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalte. Bekomme ich damit automatisch die Betriebsrente der VBL?

Rentenleistungen aus der VBLklassik erhalten Sie, sofern

- Sie die erforderliche Wartezeit erfüllt haben,
- bei Ihnen ein Versicherungsfall eingetreten ist und
- Sie einen Antrag auf Betriebsrente gestellt haben.

In welchen Versicherungsfällen erhalten Sie eine Betriebsrente? Gibt es für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung bei der VBL unterschiedliche Voraussetzungen zum Rentenbezug? In unserer VBLspezial 03 erhalten Sie alle wichtigen Informationen für den Übergang in den Ruhestand.



Sie finden diese VBLspezial unter www.vbl.de, auf der Seite Service/Informationen/VBLspezial.

3 Weiterführende Informationen.

Die betriebliche Altersversorgung zur VBLklassik und zur freiwilligen Versicherung VBLextra sind in ausführlichen Produktbroschüren beschrieben. Sie können diese Broschüren jederzeit auf unserer Internetseite unter www.vbl.de nachlesen. Oder rufen Sie uns einfach an, wenn wir Ihnen die Informationen zusenden sollen.



Damit Sie regelmäßig über den aktuellen Stand Ihrer betrieblichen Altersversorgung informiert sind, erhalten Sie von uns einen jährlichen Versicherungsnachweis. Bei Bedarf beraten wir Sie ausführlich über etwaige Rentenlücken und zusätzliche Möglichkeiten, diese über die VBL gegebenenfalls mit staatlicher Förderung zu schließen. Auch hierzu empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig auf unser Serviceteam zuzukommen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Versicherten auf Anfrage eine Prognoseberechnung zur VBLklassik. So können Sie wesentlich genauer eine mögliche Rentenlücke im Ruhestand einschätzen und rechtzeitig zusätzlich Vorsorge im Wege der freiwilligen Versicherung treffen.

Abonnieren Sie auch unseren elektronischen VBLnewsletter. Sie erhalten per E-Mail Neues zu unseren Produkten und aktuelle Infos rund um Ihre Altersversorgung. In der nebenstehenden Übersicht finden Sie noch weitere Serviceangebote, die Ihnen den Zugang zu unseren Informationen und Angeboten erleichtern.

Unsere Bitte zum Abschluss: Bei allen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung – auch und insbesondere, soweit sie in dieser VBLspezial nicht angesprochen wurden, kommen Sie einfach auf uns zu. Sehr gerne werden wir uns schnell und ausführlich um Ihr Anliegen kümmern.

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und wünschen Ihnen für Ihre Zeit im öffentlichen Dienst alles Gute.

Ihre VBL.



4 Kontakt zur VBL.

Bei Fragen zur Pflichtversicherung VBLklassik oder zur freiwilligen Versicherung VBLextra stehen Ihnen unsere Rentenexperten aus dem Kundenservice gerne zur Verfügung.

Kundenservice der VBL.

Unsere Versicherten erreichen uns unter

☎ 0721 93 98 93 1

Pflichtversicherung VBLklassik

☎ 0721 93 98 93 5

Freiwillige Versicherung VBLextra

Servicezeiten:

Montag, Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

✉ **kundenservice@vbl.de**

☎ **0721 155-1355**

**VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76240 Karlsruhe**

Beratung vor Ort.

In verschiedenen Städten bieten wir deutschlandweit zusätzlich die Möglichkeit, Beratungsgespräche mit unseren VBL-Fachleuten auch vor Ort zu führen. Buchen Sie Ihren ganz persönlichen Beratungstermin. Sämtliche Standorte finden Sie auf unserer Internetseite unter

🌐 www.vblvorort.de

Rückruf-Service.

Nutzen Sie unseren Rückrufservice im Internet unter

🌐 www.vbl.de/rueckrufservice

Wir rufen Sie dann während unserer Servicezeiten kostenlos zurück.

Online-Rechner.

Nutzen Sie auf unserer Internetseite www.vbl.de die Berechnungsangebote unter der Rubrik Service/Online-Rechner.